Petition der Peiner Biologischen Arbeitsgemeinschaft an den Niedersächsischen Landtag vom 15.03.1981

Nachdem sich der Landkreis Peine für nicht kompetent erklärte, über den gegenwärtig undurchschaubaren oder sogar willkürlich anmutenden Zustand der Ausnahmetötungen zu beraten, geschweige denn ihn zu verbessern (Landkreis Peine, Az. 10/132-00 v. 17.2.1981), richtete die Peiner Biologische Arbeitsgemeinschaft am 15.3.1981 folgende Petition an den Niedersächsischen Landtag:

Antrag und Petition: Ausnahmetötungen bei geschützten sog. jagdbaren und nichtjagdbaren Tierarten

Präambel

Tötungen geschützter Arten sind grundsätzlich nicht zu billigen. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn Menschen durch Tiere schwerste, existentielle, unabwendbare Not leiden müssen.

Einleitung

Im Frühjahr 1980 sind an verschiedenen Stellen des Landkreises Peine Mäusebussarde unter Berufung auf § 27 (Verhinderung übermäßigen Wildschadens) Bundesjagdgesetz in der gültigen Fassung vom 1.4.1977 getötet worden (Information 10/132-00 des Landkreises Peine vom 10.9.1980). Das Töten erfolgte auf Anordnung des Kreisjägermeisters ohne vorherige oder gleichzeitige Benachrichtigung der Jagdbehörde, nachdem zuvor Jagdausübungsberechtigte in der einen oder anderen, nicht näher bekannten Weise entsprechende Anträge gestellt hatten. Laut Gesetz (§ 27) müßte die Anordnung durch die zuständige Jagdbehörde, d.h. den Landkreis Peine erfolgen. Die Jagdbehörde hat ihre Kompetenz in Sachen Tiertötungskontrolle mit Billigung des Landkreises Peine völlig dem Kreisjägermeister in einer Verwaltungskonstruktion übertragen, die weder im Bundesjagdgesetz noch im Niedersächsischen Jagdgesetz im einzelnen präzise (z.B. durch eine Verordnung: Grundsätze und Verfahrensweisen bei Ausnahmetötungen) geregelt ist.

Der Mißbrauch, der mit dem sog. Ausnahme-Töten bei Greifvögeln wider alle wissenschaftlichen Erkenntnisse und Vorhaltungen des Naturschutzes und damit wider Bestimmungen und Intentionen des Natur- und Tierschutzgesetzes getrieben worden ist, verlangt eine gründliche Diskussion und sorgfältigste Fassung der ungeschriebenen Regeln und Vorschriften des Tötens von geschützten oder gar vom Aussterben bedrohten Wildtiere.

Verhinderung des Mißbrauchs der Tötung von geschützten oder seltenen Wildtieren als Notwehrmaßnahme

Das Abstellen des Mißbrauchs und die Anwendung möglicher Ausnahmen sollte auf verschiedenen Entscheidungsebenen erfolgen:

durch:

- A. 1. 1 Vertreter der Jagdbehörde,
 - 2. 1 Ausschuß (Sonderausschuß: Ausnahme-Tötungen), der die unterschiedlichen Interessensgruppen des Schutzes von Tieren repräsentiert.

B. Die Personen in diesen Gremien müssen gewisse Anforderungen erfüllen:

1. Anforderungen an den Vertreter der Jagdbehörde.

Eine in der jetzigen Verwaltungskonstruktion des Landkreises Peine besonders herausgehobene Entscheidungskompetenz einer einzigen Person (des Kreisjägermeisters) wird gestrichen und nur für akuteste, den Menschen durch Wildtiere betreffende lebensgefährdende Notfälle begrenzt. Für den Vertreter der Jagdbehörde sind herausragende fachliche und ethische Qualifikationen erforderlich. Diese müssen gegeben sein durch:

- a) eine detaillierte Kenntnis der Tier-, Natur-, Jagd-, Umweltschutzbestimmungen,
- b) ein überdurchschnittliches biologisch-ökologisches Sachwissen (Hochschulabschluß in einer biologischen oder nahverwandten Disziplin, zumindest Leistungsstand Biologie-Chemie des Sekundarabschlusses II eines Gymnasiums = Abitur),
- c) eine kontinuierliche Schulung in biologisch-ökologischen Naturschutz-Umweltschutz-Fortbildungsveranstaltungen,
- d) eine aktive Teilnahme an dem Erarbeiten neuer Erkenntnisgrundlagen (Teilnahme bei und/oder Gestaltung von Forschungsprogrammen),
- e) eine umfassende Kenntnis oder ein Vertrautsein mit den Personengruppen, die erwartungsgemäß als Antragsteller in Frage kommen,
- f) eine neutrale Haltung zu Tiertötungen, d.h. keine Vorbelastung durch irgendeine Form berufsmäßiger oder hobbyhafter Tiertöterei,
- g) eine gründliche geographische Raumkenntnis für das Gebiet, in dem die Ausnahmen beantragt werden könnten.

Im Prinzip werden diese Anforderungen auf Dauer nur von einem Biologen (Kreisbiologen) zu erfüllen sein.

2. Anforderungen an die Ausschußmitglieder

Die Mitglieder sollen die Voraussetzungen in möglicher Annäherung an die Qualifikation des Vertreters der Jagdbehörde haben.

C. Für die Arbeit und die Entscheidungen des Ausschusses müssen Kriterien entwickelt werden.

Tötungen von geschützten Arten sind grundsätzlich nicht zu billigen. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn Menschen durch Tiere schwerste, existentielle, unabwendbare Not leiden müssen.

Die Gruppe trifft zusammen mit dem Vertreter der Jagdbehörde eine Entscheidung. Die Gruppe repräsentiert die Interessen des Tier-, Natur-, Umweltschutzes, solange noch vorhanden - der Jagd innerhalb der Bevölkerung. Das bedeutet: Die innerhalb der Bevölkerung und offiziell diese Gruppen vertretenden Gruppen (Vereine, Institutionen) sind durch Delegierte vertreten.

Die Gruppe setzt sich aus wenigstens 5 Mitgliedern zusammen, diese stimmen mit qualifizierter Mehrheit ab.

Für die Entscheidungen werden Sachkriterien vorgelegt:

- a) ein ausgefüllter, unterschriebener Antrag,
- b) schriftlich fixierte Daten über Anzahl, Verbreitung, Verteilung der Tierarten vor und zu dem Zeitpunkt einer zu beratschlagenden Maßnahme (gewonnen aus Langzeitkontrollen, Langzeitaufzeichnungen),
- c) eine ausführliche Situationsschilderung.
- d) die Vorlage von Bestätigungen einer sog. Schad- und Alarmmeldung (in Form von erkenn- und überprüfbaren Dokumenten, Zeugenaussagen),
- e) genaue Orts- und Zeitangaben.

Wichtige Angaben sind am zweckmäßigsten in einem Fragebogen niederzulegen.

- D. Es müssen Vorschriften für die administrative Abwicklung der Entscheidungen, ihre Dokumentation, die Unterrichtung der Öffentlichkeit entwickelt werden.
- 1. Es gelten für die Entscheidung die Beurteilungskriterien in C.
- 2. Die administrative Entscheidung erfolgt durch den Landkreis nach Vorlage der Entscheidung des Sonderausschusses. Der Landkreis überprüft die Rechtsmäßigkeit der Ausschußentscheidung. Der Landkreis läßt sich in einer bestimmten Frist auf Formblättern das Ergebnis der Ausnahmetötungen in sachgemäßer, überprüfbarer Form vorlegen.
- 3. Die Anträge, die Entscheidungen, die Ergebnisse nach erteilten Entscheidungen werden archiviert und in bestimmten Zeitabständen zusammengefaßt. Das Archivieren erfolgt über wenigstens 10 Jahre. Abschriften der Dokumentationen werden zur öffentlichen Einsichtnahme im Kreisarchiv und im Naturschutzarchiv des Landes Niedersachsen aufbewahrt.
- 4. Die Ausnahmetötungen werden unter Nennen der Gründe der Öffentlichkeit mitgeteilt. Die Ankündigung erfolgt sofort bei Beginn der Tötungen. Damit soll gewährleistet werden, daß unbekannt gebliebene Gesichtspunkte des Tier-, Vogel-, Natur-, Umweltschutzes zur Sicherung der Tiere mit berücksichtigt werden

Hans Oelke

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: 34

Autor(en)/Author(s): Oelke Hans

Artikel/Article: Petition der Peiner Biologischen Arbeitsgemeinschaft an den

Niedersächsischen Landtag vom 15.03.1981 70-72